po s. p. K. Lib. I dnie
Lipkow

BIBLIOTH. UNIV. JAGELLONICAE

M S 6003/13

Grundriß

zu den Vorlesungen über deutsche Staats und Rechtsgeschichte

Einleitung

§ 1. Begriff u. Gegenstand
§ 2. Quellen u. Hilfsmittel
§ 3. Litterärgeschichte.
§ 4. Plan u. Methode.

Erster Theil.

Verfassungs u. Quellengeschichte.

I Buch. Periode bis zur Bildung des merowingischen Reiches.

I Abschnitt.

Aeltesten Zeit.

§ 5. Wohnsitze u. Stämme
§ 6. Soziale Zustände
§ 7. Die Verfassung des alten Bauernhofs.
§ 8. Die Dorfverfassung
§ 9. Die Anfänge der Markgenossenschaft.
§ 10. Die Hundertschaft
§ 11. Die Volksgemeinde
§ 12. Die Kammerbindungen
§ 13. Die Obrigkeit.
§ 14. Die Heerverfassung und die Gefolgschaften
§ 15. Die Stände
§ 16. Allgemeine Grundsätze des Rechts und Verfassungslebens.

II Abschnitt. Die Entstehung germanischer Staaten im römischen Reiche
§ 17. Die Römer in Deutschland.
§ 18. Die deutschen Völkerwanderungen im Allgemeinen.

A. Westgothen.

§ 19. Geschichte u. Verfassung d. Westgothen Reichs.
§ 20. Geschichte des westgothischen Rechts.

B. Ostgothen.

§ 21 d. ostgothische Reich u. Recht.

C. Longobarden.

§ 22. Geschichte u. Verfassung des Longobarden Reichs
§ 23. d. longobardische Recht.

D. Burgunder.

§ 24. Geschichte und Verfassung des burgundischen Reichs.
§ 25. Das burgundische Recht.

E. Franken

§ 26 Geschichte u. Verfassung d. Frankenreichs bis Ludwig.
§ 27 Die lex salica.

II Buch. Die fränkische Periode.

I Abschnitt. Die Geschichte der fränkischen Monarchie.

§ 28 Die merowingische Zeit
§ 29. Die Karolinger
§ 30. Der Zerfall d. Reichs.

II Abschnitt. Die Deutsche Ansiedlung
§ 31 Die Deutschen und Romanen
Cap. 1. Niederösterr.
§ 32. Die Ansiedlungen
§ 33. Die Deutschen in Ungarn
Cap. 2. Provinzialrechte.
§ 34. Ribuarien.
§ 35. Alemannien
§ 36. Lothringen.
§ 37. Das Elsaß
Volksrecht.
§ 38. Lex Angliorum et Werinorum
§ 39. L. Francorum et Romanorum
§ 40. Friesen.
§ 41. Sachsen.
§ 42. L. Romana curiensis
und capitula Remigii.
§ 43. Burgunden u. Italien.
Cap. 3.
§ 44 Entwicklung und Verfassung
III Abschnitt. Verfassungsrecht
Cap. 1. Die fränkische Gesetzgebung
§ 45. Verfassung des alten Königs- und Heerbannes.
§ 46. Der Adel.
§ 47. Die Wehrpflicht.
§ 48. Die Freien u. Unfreien.
§ 49. Die Leute
§ 50. Die Hörigen
§ 51. Die Unfreien
§ 52. Die Knechte
§ 53. Die Freilassungen (Freilassungsurkunden)
Cap. 2. Die gerichtliche Gliederung des Landes.
§ 54. Die alten Gerichte und die Grafschaft.
§ 55. Die Hundertschaften und ihre Vorsteher.
§ 56 Die Grafen u. Gaugrafen
§ 57. Die Provinzen u. Herzoge
§ 58. Die Markgrafen u. Markgrafschaften
Cap. 3. Die Regierung des Reiches
§ 59. Königsgut u. Reichsgut
§ 60. Die Pfalzen und Höfe.
§ 61. Die Boten.
§ 62. Das Reichsgut und die Reichsveräußerungen.
§ 63. Die Hofgerichtsbarkeit
§ 64. Die Königsurkunde
§ 65. Formeln u. Urkunden
§ 66. Die Gerichtsbarkeitsprivilegien
Cap. 4. Wirtschaft und Gesetzgebung
§ 67. Wirtschaftliche Verhältnisse
§ 68. Zehnt.
§ 69. Verordnungen.
§ 70. Capitularien.
§ 71. Königsurkunde.
III Buch. Das deutsche Reich
I Abschnitt. Die Entstehung des deutschen Reiches
§ 72. Das Stammesherzogtum
§ 73. Die Entstehung des Herzogtums
§ 74. Gründung des geistlichen Fürstentums

II Abschnitt. Die Kunstgewalten.

§75. Die Art der Kunstbildung.

Cap. 1. Kunstwerk.

§76. Die Kunstgesetzgebung.

§77. Einzelne Gesetze.

Cap. 2. Die Kunstbeamten.

§78. Umfang der Amtsgewalten.

§79. Der Kunstrichter insbesondere.

§80. Der vetus auctor de bene vivendo.

§81. Der Kunstgerichtshof.

§82. Der Fachmann. Sachverständigenbeweis.

§83. Der Kunstrat. Kunstbeamte.

§84. Fürsten als Kunstbeamte.

§85. Fürsten als Kunstbeamte.

§86. Verwaltungsrecht.

Cap. 3. Kunstrecht.

§87. Entstehung u. Arten des Kunstrechts.

§88. Formen des Kunstrechts.

§89. Schöpfungsgewalt.

Cap. 4. Schutz des Kunstrechts.

§90. Die Schutz- und Strafgesetze.

§91. Die privatrechtlichen Kunstgrundsätze.

§92. Die Kunstklagen.

Cap. 5. Die Übertragung des Kunstrechts.

§93. Das römische Kunstrecht.

§94. Das römische Kunstrecht.

§95. Das langobardische Kunstrecht.

III Abschnitt. Kunstgenossenschaft.

2

Cap. 1. Die geschichtliche Entwicklung der Kunstgenossenschaft.

§96. Die Entstehung der Kunstgenossenschaft. Die Einheit der Kunstgenossenschaft.

§97. Die Fortbildung der Kunstgenossenschaft.

§98. Die Kunstgenossenschaft als Kunstgemeinschaft.

§99. Die Kunstgenossenschaft.

§100. Auflösung der Kunstgenossenschaft.

§101. Die Kunstgenossenschaft als Kunstgenossenschaft.

§102. Die Verfassung der Kunstgenossenschaft.

§103. Die Kunstgenossenschaften.

§104. Die Gesetze der Kunstgenossenschaft.

§105. Die Geschichte der Kunstgenossenschaften.

Cap. 2. Die ständischen Gliederungen der Kunstgenossenschaft.

§106. Die Kunstgenossen.

§107. Die Zünfte.

§108. Die Zünfte in ihren Abgrenzungen.

§109. Die Kunstgenossenschaft.

§110. Die Kunstgenossenschaft.

§111. Die ständische Gliederung der Kunstgenossenschaft.

Cap. 3. Die Pflege und der Schutz der Kunst.

§112. Kunstgenossenschaft und Kunstgenossenschaft.

§113. Die Kunstgenossenschaft und die Landesgenossenschaft.

§114. die Hofbeamten u. die Reichsbeamten.
§115. die Reichstage.
§116. die Heerverfassung.
§117. die Finanzverfassung.
§118. die Gerichtsverfassung.

IV Buch des deutschen Reichs seit dem Ende d. Mittelalters.

I Abschnitt. die Entwickelung der neueren Zustände.
§119. die Ausbildung des Landesschutzes.
§120. der Verfall des Lehnsamtes.
§121. der absolute Staat.

II Abschnitt. die Rechtsquellen.
§122. die Art der Rechtsbildung.
§123. die Reichsgesetzgebung.
§124. die Stadtrechte.
§125. die Landrechte.
§126. das Juristenrecht.

III Abschnitt. Verfassungsrecht.
Cap. 1. die politische Gliederung des Landes.
§127. die Territorien und ihre Verfassung.
§128. die Reichsstädte.
§129. die Reichsritterschaft u. die Reichsdörfer.
Cap. 2. die ständische Gliederung des Volkes.
§130. der Adel und seine Abstufungen.
§131. die Bürger.
§132. die Bauern.
Cap. 3. die Regierung des Reichs.
§133. der Kaiser.
§134. die Kurfürsten und Reichsbeamten.
§135. die Reichstage.
§136. die Kreisverfassung.
§137. die Heeresverfassung.
§138. das Finanz- und Polizeiwesen.
§139. die Gerichtsverfassung.

Schluß.
§140. die Rechtsentwickelung seit der Auflösung des ~~römischen Reichs~~ deutschen Reichs.

Zweiter Theil.
Geschichte des öffentlichen Rechts.
(Strafrecht und Strafrecht).

Verordnung über die Einführung
der Reichsgesetze vom 12. Juli
über die Ehe, die Beurkundung des
Personenstands und die Eheschließung
v. 6. Febr. 1875 (RGBl. S. 23)
vom 20. Februar 1875.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Einführung der Reichsgesetze über die Ehe, die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Ehe vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 2. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) in Kraft, soweit nicht nachstehend Ausnahmen bestimmt sind.

§ 3. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden auf Eheschließungen, welche vor dem 1. Januar 1876 stattgefunden haben, keine Anwendung.

§ 4. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden auf Eheschließungen, welche vor dem 1. Januar 1876 stattgefunden haben, keine Anwendung.

§ 5. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden auf Eheschließungen, welche vor dem 1. Januar 1876 stattgefunden haben, keine Anwendung.

§ 6. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden auf Eheschließungen, welche vor dem 1. Januar 1876 stattgefunden haben, keine Anwendung.

§ 7. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden auf Eheschließungen, welche vor dem 1. Januar 1876 stattgefunden haben, keine Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden auf Eheschließungen, welche vor dem 1. Januar 1876 stattgefunden haben, keine Anwendung.

§ 9. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden auf Eheschließungen, welche vor dem 1. Januar 1876 stattgefunden haben, keine Anwendung.

§ 10. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) finden auf Eheschließungen, welche vor dem 1. Januar 1876 stattgefunden haben, keine Anwendung.

II Mit der Aufhebung des Bundes haben d. R. Gesichtsgemeinen verbindlichen Charakter verloren und sind zu gemeinen R. geworden welches in den einzelnen Staaten durch den Landesherrn v. durch Gewohnheit aufgehoben werden kann. Die Aufhebung derselben in der Rheinbundsacke 1806 Art. 2 hatte nur für Rheinbundst. Bedtg. wurde aber in demselben nicht mal ausgeübt und mit der Wiederherstellung der rechten. Herrschaftsbedtg. wurde. III Die Bundesbeschlüsse werden nicht von Seiten des Bu. für g. Dein publiziert sondern gelten in allgemeinen Staaten erst mit der Publikation ebenso da aber jeder Staat zu Publik. verpflichtet ist können nur die Bundesschlüsse als gemeine Betrachten

§ 7

III Landesgesetzgebungen.

A. ältere Art derselben zum Theil gehen die Landrechte dieser

3) Gesetze der ein. Rechtsgesetz.
bes. über ehelichen Güterrecht
Erb R. Lehnsch. Berg R. Jagd R. u. s. w.
zu den wichtigsten Quellen die-
ser Periode gehören:
1) das bairische Land Recht 1516 welches
am meisten das ältere Recht
beibehält und später wiederholt
umgearbeitet worden ist es enthält
Process, Straf- u. Privat Recht.
Für Sachsen erließ 1572 Kurfürst
August die sogen. constitutiones
saxonicae um den wiederhol-
ten Klagen über Rechts
ungewißheit und Verschie-
denheit der Praxis ein Ende zu
machen. Sie sind kein L. R. son-
dern Entscheidungen einzel-
ner controversen Fragen
über Process, Straf- und Privat R.
3) das württembergische Land R. 1555
wurde von den Doctores mit
theilweiser Benützung der
vorhandenen Bestimmungen
ausgearbeitet, das Vertrag.

1790 mit manchen
d. Gesetzbuch selbst. doch wurde
die Ges. Kraft gleich darauf
noch weiter hinausgeschoben
bis es 1794 als allg. L.R. für
Preussen publiziert wurde.
1803 erhielt es einen Anhang.
Neben d. L.R. bestehen die Prov.
R. noch weiter fort, insofern
sie nicht gerade zu auf-
gehoben sind. Schon 1791 und dann
1794 war die Sammlung der
Prov. R. angeordnet aber erst
1802 wurde d. ostpreussische
1844 das westpr. Prov. R. publi-
ziert die übrigen sind gesammelt
aber der ges. Sanktion
2) das österreichische Ges. Buch von
Maria Teresia gehen schon 1768
die Pläne zur Abfassung eines Ges. Buchs
aus erst 1788 erschien der
erste allgemeine Theil
d. Ges. B. 1794-96 der Entwurf
des ganzen, nach weiteren
Revision und einer in Galicien

und vom Vertrag auf Rie-
beberg u. auf Reden

§ 9

C. Stadtrechte

Ebenso wie im L. R. machte sich auch
in den St. R. das r. R. geltend während
man in zerstreuten Städten sich mit
den alten Statuten d. Mittelalt.
begnügte unternahm man in
den meisten größeren Städten
unter starker Benutzung ~~dessen~~
d. r. R. und unter Aufstellung
einer systemat. Ordnung sog.
Reformation d. St. R. Einzelne
St. R. wurden mehrmals refor-
mirt und es kam so immer
mehr r. R. hinzu seit 1648 (dem 30jährigen Kriege) kommt
es aber dazu die Energie der mei-
sten Städte gebrochen war zu kei-
nen wesentlichen Produkten der neu-
en Ordnung ein mehr. das revidirte
St. R. von Lübeck 1586. das Recht von Ham-
burg 1603. das von Nürnberg dessen
erste Reformation 1479 ausgearbei-
tet und ~~1508~~ 1484 gedruckt publiz.
wurde die letzte Reform. 1564

Frankfurt 1509 und eine neue sehr ausführliche Reformation 1578 von Fischer Johann Verfaßten sie die ~~Reformation~~ Reformation von Freiburg von Ulrich Zasius Romanist, Lehrer des Fischart noch romanisirender die Wormser Reformation des Stadtrechts.

III § 10 Litteratur.

1707 machte Georg Beyer in Halle machte den ersten Versuch das deutsche Recht vorzutragen (zufälliger Weise kann er dazu) dieser Versuch war doch sehr unvollkommen doch folgten ihm bald andere und bessere Heinecius schrieb ~~ein Buch~~ über Antiquitäten und Elementar j. germ. (Pr. R.) das erste Buch welches wir als den Vorläufer heutiger Systeme schrieb 1791 ein Göttinger Runde +1807 eine achte Auflage 1829 Grundriß des deutschen gem. Priv. R. Sein Nachfolg. Eichhorn +1781–1855 u. Albrecht sind die Ergänzer im deutschen Rechte. das I Rechtsgeschichte (16 Jahre hat er gearb.) dann schrieb das deu. Pr. R. der II schrieb die Gewehre des d. Pr. R. bald nach Eichhorn erschien ein Werk Mittermeyer 1824 die 7 Aufl. 1844 das Buch ist als Materialensammlung wichtig doch ist er nicht unzuverlässig. Grundsätze d. d. Pr. R.

Bekker

Zerber

Talent Lehrbücher zu schreiben.
das über das deu. Priv. R. ist jedoch
das schlechteste von seinen Werken

Blume — Blume System des in Deu. gel-
tenden Priv. R. ein Auszug aus
seiner Encyclopädie
~~Tohne~~ Thöl Einleitung des deu.
Pr. R. dogm. jur. u. praecises
doch stößt er am durch sein über-
mäßig schwerfeinwollen

Grundriß — Kraut Grundriß des d. Pr. R. wichtig
namentl. die Aufzählung der Quell.
ein weiterer Grundriß in
der Mitte zwischen Lehrbuch
und Grundriß von Gängler.

Zeitschriften — Zeitschrift von Savigny, Eichhorn
u. Göschingen redagirt
Zeitschrift 1839 für deu. Recht. Rey-
scheck u. Wilda.
Jahrbücher für Dogmatik von Gerber
u. Jhering 1857.
Jahrbuch des gem. deu. Recht von Becker
u. Muthe
Zeitschrift für Rechtsgeschichte
Bohlau
Wächter Handbuch des würtembergischen Particular R. 2 Bände nicht vollendet
Haubold Lehrbuch des sächsischen Pr. R.
Bornemann und dann ein Buch
von Koch Lehrbuch des gem. Pr. R.

Erster Theil.

Die allgemeinen Grundlagen des Privat Rechts.

I Capitel

Von der Entstehung des Pr. R.

§ 11

I Das Gesetz.

Alles Recht ist entweder jus scriptum oder non scriptum d. h. es geht entweder von der Staatsgewalt, oder von einer anderen hierzu befugten Gewalt, Gesetz (oder) Autonomie oder es beruht auf der Gew. und der Rs Ueberz. des Volks oder einzelner Theile desselben.

I Gesetz ist der Ausdruck des gewollten Rs. insoweit es von der Staatsgew. ausgeht II Autonomie bezieht sich auf das gewollte Rs. kleinerer Kreise im Staat, welche die Befugniß haben sich Rechte zu geben, damit ein Gesetz alle Staatsgehörigen bende bedarf es 1) der Entstehung welche durch Sanction seitens des Souverains erfolgt.

2 durch Publikation. — Anwend für

§ 12

II Gewohnheitsrecht.

G. R. ist das R. welches ohne äußere Sanction auf der unmittl. Uebereinst. des Volks beruht und durch d. Anw. ins Le. getreten ist es entsteht allmählich dadurch daß sich in allen über gewisse Verh. eine gleichmäßige Ueberzeug. unterstellt. Was beim Gesetz der Wille und die Uebereinst. des Gesetzgebers ist das ist beim G. R. die Ueberzeugung des Volks von der rechtlichen Nothwendigkeit. Das was die Publikation, der Buchstabe für das Gesetz ist, das ist die Uebung für d. G. R. Die Gewohnheit ist die wesentl. Erscheinungsform des Gew. Rechts.

Zur Bildung des G. R. bedarf es längerer Zeit, in welcher sich der Rechtssatz consolidirt ohne daß sich aber eine bestimmte Zeit oder best. Zahl gleichmäßiger Anwendungen verlangen läßt.

(Pachta Gewohnheitsrecht)

der Jurist hat die Aufgabe
ebenso wie das gesetzliche sich
auch das G. R. zum Bewei-
ze bringen. Früher als man
d. G. R. im Verh. zum gesetzlichen
R. in einem entscheidenden
Rechtsteil stellte verlangte man
von der Partei daß sie das G. Recht
dem Richter beweisen.
Allerdings kann es vorkom-
men daß der Richter ein ver-
einzeltes locales G. R. nicht
kennt und von der Partei den
Beweis desselben verlangt.
Allein es dürfen dann nicht
die Regeln des Civil Processes auf die
Führung dieses Beweises angewendet
werden können. Das G. R. erkennen
wir entweder aus den einzelnen
Verbindungsacten oder aus anderen
schriftlichen oder mündlichen Zeugnissen
über die Existenz eines Satzes.
dahin gehören:
1) früheres Urtheil
2) Aufzeichnungen des Rechts in jur. Büch.
3) Rechtssprüchworter u. s. w.
Wenn es gewiß auch in ganz den
anwendbaren G. R. gibt so hat

daß das G. R. niemals durch Charakter
des gemeinen Rechts das R., dessen
Anwendung dann angewendet [illegible]
und seine Stiftung nicht an-
zunehmen ist. Noch sind einige Termi-
ni zu erklären. Herkommen
nennt man G. R. welches
nicht so wohl auf der gemeinsch.
Ueberzeugung und der Natur
der Verhältnisse beruht, als viel-
mehr durch den Usus, durch
die Gewöhnung erst entst.
ist die lange Dauer der Uebung
ersetzt hier den Mangel der
Nothwendigkeit. Keinen
Observanz heißt d. G. R. klei-
nerer Kreise, Corporat. Institu-
tionen u. s. w.

die allgemeinen Principien
sind, daß die der Zeiten nach neu-
ere R. G. der älteren vorgeht.
und daß die der Z. nach älteren ent-
standenen R. Verhältnisse
jura quaesita auch nur nach
dem älteren zu beurtheilen
sind. Von dem letzteren Pr.
kann nur da abgewichen
werden, wo ein Gesetz für
bereits gegründete R. Verh.
auch gelten will.
1) die Intestat Erfolge richtet
sich nach dem Gesetz zur Zeit
d. Todes des Erblassers. Wer
unter dem älteren Gesetz
würdig gew. ist bleibt auch
wenn das neuere Ges. ein höhe-
res verlangt. dagegen entspricht
es der Billigkeit, wenn ein Gesetz
für die Verjährung eine kürzere
Frist anordnet die Zeit, welche
verstrichen ist in ein Verhältniß
zu der noch übrigen Zeit zu brin-
gen u. hiernach die noch nöthige
Zeit zu bestimmen z. B.

§ 16.

Äußere örtliche Grenzen.

Wächter Archiv für civilist. Praxis
B. 24. 25

Savigny System B. VIII

Thöl, der den von S. eingeschlag. Weg weiter fortsetzt.

Stobbe Jahrbuch von Böcke u. Ruth.

In der älteren Litteratur
hat die Lehre den Namen
der collisio statutorum
da es sich handelt um Anwendung
der collegirender Statuten
und Part. Rech. Für die Fragen
nach dem Gesetz welches Ge-
bietes ein Rs Verh. zu beurth.
ist fehlt es an einem all-
gemeinen Princip und
es ist vielmehr für jedes
bes. Rs Verh. zu untersuchen
unter welches Rs Gebiet und
folgende weise unter
welches Gesetz es gehört
für den Fall daß das Part R.
keinen Normen für Entschei-

diesen Fragen aufstellt
können folgende Rechtsge-
bieten u. Grundsätze ge-
mäß der Natur zur
Anwendung:

I das Gesetz des Gerichts, wo
der Process hängig ist. Nach
seinen Vorschriften ist der
Pr. zu führen, daraus folgt, daß
nach ihm die extinctiv Verjäh-
rung zu beurtheilen ist, weil
nach sie das Recht den formalen
äußeren Gründen aufgehoben
wird.

II das Gesetz des Wohnsitzes
1) lex domicilii. 1) allgemein an-
erkannt ist es daß über die Rs und Ham-
Dienstfähigkeit entscheidet, also über ihre Fähigkeit zu
erwerben, wenn Bergfähigkeit
verpflichten, über Mündigkeit
Volljährigkeit Testier u. Wechsel-
fähigkeit, und die so Fähigkeiten
einmal erworben so kom-
men sie auch da zur Anordnung
wo andere Grundsätze ~~[illegible]~~ sie wollen

auf die

lex domicilii des Mündels

3) Für die Vormundschaft
gilt das Gesetz des Heimatstaates
des Mündels in Zukunft der Lebens-
(Alters, Geschlechts) über das
Recht, Pflichten des Vormundes,
d. Vormünder, die Verwaltung
der Vormundschaft wird durch
den Ort bestimmt, wo sie
geführt wird.

III das Gesetz der ~~Sache~~ belegenen Sache
lex rei sitae.
Rechtsverh. an unbewegl. Gütern
werden nach d. l. r. s. beurteilt,
sie entscheidet über
Erwerb u. Veräußerung
des Gutes (Auflassung)
Fähigkeit Grundstücke
zu verwalten (Ersitzung), über den
Inhalt der selben Beschrän-
kung über die

dinglichen Rechte über die

die Erfüllung des Geschäftes
handelt, Zahlung, Execution
wird dem locus ~~ex~~ solutionis
entscheiden.

III Capitel

Von den Wirthschaftsverhältnissen

I Abschnitt von den
Personen

I Physische Personen

§ 17

Entstehung u. Endigung
derselben.

1) Der Beweis der Geburt
wurde schon in älterer Zeit
ebenso wie die neueren
Gesetze vorschreiben, besonders durch das Schreien dann
durch das Aufschlagen der Augen
des Kindes geführt zu den
beiden Voraussetzungen der Wirthschaftsfähigkeit
~~der Geburt~~ ~~der Fortsetzung~~ wie Ehe des
röm. Rechtsamt, ~~Erlaubnis~~ Erlaubniß Geburt
und menschliche Organisation
fügen eingeben. noch die
Wirthschaftsfähigkeit hinzu.

B Die Stände

§ 19 Geschichte.

Die alte ständische Gliederung in Adlige Freie u. Liti (Hörigen u. Unfreie) ist durch das emporkommende Lehenswesen und veränderte Kriegswesen zerstört worden während früher alle Freien den Kriegsdienst leisteten schieden sich dieselben um 1000 in solche, welche noch ferner diesen zu Roß leisteten (Ritter, [illegible]) und solche welche statt des Dienstes Abgaben zahlten und daher der Vogtei unterworfen sind. Den unfreien Unfreien wurde eine [illegible] dadurch [illegible] daß sie gleichfalls im Gefolge des [illegible] Dienstmannen (ministeriales). Mit dem Ende des 12 Jahrh. verbanden sie sich mit den freien Rittern zum Stande des niedern Adels und wurden von der ursprünglichen Unfreiheit gänzlich frei. Die übrigen Unfreien

Die ständischen Verhältnisse in
neuer Zeit eingreifenden
Reformen unterworfen
worden u. die Verschiedenheiten
mehr ausgeglichen. Die Vorrechte
des niederen Adels sind auf Mi-
nimum reducirt. Die Lasten
und Beschränkungen des
Bauern Standes durch die seit
dem Anfang dieses Jahrh. begin-
nenden seit 1848 aber tiefer
eingreifenden Ablösungsgesetze
aufgehoben oder ablösbar geworden.
Die Leibeigenschaft ist überall
gefallen.

§ 20

Der Adel

I Begriff und Eintheilung

Man unterscheidet zwischen
hohem Adel und dem niederen.
Unter ersterem verstand man
die Mitglieder derjenigen
Familien welche die Reichs-
standschaft (d. h. welche am Reichstag-
gen Theil nahmen und dem
Kaiser am nächsten standen
und zugleich gewöhnlich die
Landes Hoheit besaßen. Die Aufh.
des deutschen Reichs und die
Mediatisirung einzelner früheren

BIBLIOTH: UNIV.
JAGELLONICAE

Außer durch Abstammung
wird der Adel durch den Landesherrn
ertheilt. Verloren geht er:
1) durch Brauchkenntniß, welches
entweder ausdrücklich den Adel
abspricht oder Ehrlosigkeit ausspricht
oder zur Folge hat.
die Aberkennung des Adels trifft
aber nicht die schon geborenen Kinder
2) durch Verzicht, welches sich aber
nicht auf die bereits geb. Kind.
erstreckt.
3) durch Betreibung eines mi-
deren Gewerbs (Kranchadel) oder schimpfliches Gewerbe
geht nur particularrecht. der Adel
andere gewiß nicht durch Groß-
handel.
4) nur suspendirt ist der Adel einer
Frau die einen Nichtadligen hiera-
thet. Hierathet sie dann in Folge einen
Adligen, so erhält sie ihre Rechte wieder,
was für Kinder im Interesse sein
kann um ihnen die Rechte des alten
Adels zu bewahren. Durch Nicht
gebrauch, kann der Adel nicht ver-
loren gehen.

I Die Rechte des Adels

Der hohe Ad hat d. R. autom. Bestim.
zu treffen, einen privilegirten

Bestimmungen der Parti: Gesetze.

§ 23

Der Bürger- u. Bauernstand

I Zum Bürgerstande zählen wir ohne Rücksicht auf Wohnung alle diejenigen, welche nicht zum Adel o. Bauerstande gehören. Man unterscheidet höheren u. niederen Bürgerst. und rechnet zum 1sten diejenigen, welche ein höheres Amt besitzen, durch Intelligenz, und gewerbliche Thätigkeit sich auszeichnen. Geburtsstände sind der höhere der niedere Bürgerst. u. Bauerst. nur so weit, als der Sohn dem Vater folgt, bis er vielleicht in anderen Stand eingetreten ist. Die Vorr. des h. Bürgerst. sind nur entgegen ordentlich u. partic. Natur. Er zuweilen die Wappen zu führen, Siegelfähigkeit Jugerien, gegen ihn werden theurer bestraft er ist von manchen Beschw. der Polizei befreit.

II Der Bauernstand, zu diesem gehören diejenigen Landwohner, welche sich mit gemeinarbeiten abgeben, sowohl die Besitzer (Kleinerer) Feldgüter welche selbst ihr Feld bebauen, als auch die Knechte

a die freien B. sind behand. die Nachkommen der früheren Vollfreien, Schaffenbarfreien

B. daß bei Auflösung der Genossenschaft das Vermögen derselben nicht an den Staat fällt, sondern unter die Mitglieder vertheilt wird.
Allein es gibt keinen so allgemeinen Satz, daß bei Aufl. der jur. Pers. das Vermög. an den Staat falle und er gilt nur für solche Corporationen, die abhängig vom Staat und seine Glieder sind z. B. Gemeinde.
Bei allen anderen Corporationen fällt das Vermögen an den Staat, wenn in den Statuten für den Fall der Auflösung keine weitere Bestimmung getroffen ist. So wie also kein Bedürfniß vorliegt bei den Genossenschaften theilweise die Gesetze der societatis anzunehmen so ist es auch nicht möglich sie für societates zu erklären

Verfassung der Corporationen.

§ 31.

Da die jur. Pers. eine von den einz. Mitgldern versch. Pers. ist so bedarf sie eines oder mehrerer Organen, durch welche

Pandecten.

Vorbegriffe.

§1. Begriff des Civil Rechts.

Das Recht ist die Angemessenheit in der Ordnung der Lebens Verhältnisse und die Macht die verschiedenen praktischen Lebenszwecke in den Wechselbeziehungen der Menschen zu verwirklichen, so wie sie ein Theil des Lebens berufes sind.

Das Recht ist nicht blos eine Idee u. eine Bestimmung des Ls. auch nicht blos ein Willens oder Freiheitsprinzip., sondern wesentlich beides zugleich als objectiv u. subjectiv aufzufassen.

Das R. ist ein Ls Pr. und manifestirt sich als ein Organismus von Ls Ve. u. bildet sich in so vielen Ordnungen als es Ls Pr. sind, wesentliche gibt. Die Harmonie u. Einheit in der Org. des Ls herzustellen ist das κατὰ ὁ κατὰ δικαιον, das justum et aequum, das Endziel

der

der Rl.Ordg.; deshalb nennen auch die Al-
ten die freie Erfüllung dessen, was
die Ordnung des Lb. erfordert: perpetua
et constans voluntas suum cuique
tribuendi. (Unterschied der Gerechtigkeit
Legalität. Gesetzlichkeit. Seinen letz-
ten Grund hat freilich d. Rt. in der S-
der, der Natur u. d. letzten Bestimmung d. Lb.
Es darf jedoch nie verkannt werden,
daß die Rl.Ordg. nur für gewisse irdische Zeit
besteht, eine freie u. gemeinschaftliche
Lebensverhältn. Geistesbildg. u. eine Verwirkl.
Haushalt u. d. praktischen Bedürfnissen d. Lb.
Wie aber das Lr. allenthalben bedingt
ist, so auch d. Rt. mit seinem Lb.Ver. Auf die-
se wirken ein, die besond. geistigen
u. sittlichen Anlagen, die versch. Sit-
ten u. Culturzustände, desgleichen auch
die eigenthüml. Lb.Anschauungen,
der historische Beruf d. Nationen
u. Völker, selbst das Clima u. die
Boden.

Bodenbeschaff, die geographische Lage u.
in einem nach höherem Grade die Na-
tionalität, der religiöse Zustand
desgleichen die Verfassung des Staa-
tes. daher kann das R. d. Völker
nur im letzten Grunde ein gleichs
sein, nicht aber überall der bes.
Zustand ein gleichmäßiger.
Das auf historischen bestimmten
Thatsachen in der Gesamtentwick-
kelung des Lebens eines bestim-
ten Volkes beruhende und in ei-
nem Staate auch wirklich beste-
hende Recht heißt positives
im Mittelalter, Landrecht im
Corpus juris, Jus civile
Es ist nach zwei Haup(theilen)
Gebieten zu unterscheiden und
einzutheilen.
Das eine betrifft das öffentliche
Recht jus publicum, das nicht
mit

mit Staatsrecht zu verwechseln ist – wie bei den Alten – dieses regelt u. ordnet den gemeinsamen Beruf der Völker u. Nationen, des Staats u. der Kirche.

Das andere Gebiet betrifft das Privatrecht und hat es mit der Regelung, Sicherung u. Befestigung des praktischen Berufs des einzelnen Menschen zu thun (quod ad singulorum utilitatem pertinet).

A. Verschiedene Bedeutungen des Civil Rechts.

Zunächst wird positives u. Civilrecht überall gleich bedeutend genommen. Schon die Römer und wir fast überall beschränken den Begriff auf d. Priv. R.; zuweilen wird freilich Civ. R. im Gegens. zum Criminalrecht genom. Die Wissenschaft bezieht den Begriff nur auf d. röm. Pr. R. dieses Priv. R. aus der Zeit Justinians (527–65) so in wie weit es in Deutschland recipirt worden ist heißt Katechismus Civ. R. (in den Reichsgesetzen – das Kaiserliche Recht) – zuletzt genw. das gem. röm. Civ. R. auch das heutige röm. Recht. – Diesem steht dann als zweite Gruppe das Pr. R. gegenüber das deut. Pr. R. jus germ. priv. Nur eine kurze Zeit (vom 16–18 Jahrh.) hat man das System d. recip. römischen u. das des deutschen Pr. R. wissenschaftlich vereinigt

nicht u. verschmolzen. Man nannte
die Darstellung des gesammten Pr. R.
in Deutsch., in welchem der Unterschied u.
der Gegensatz des deutschen u. römischen Pr. R.
aufging – gemeines Civ. R. oder auch usus
modernus pandectarum auch jurisprudentia forensis oder jus romano germanicum. Bei den Römern bedeutet jus
civile meist das System der XII Tafeln
z. B. hereditas civ. pr. Inst. II. 6. Jus civile bedeutet aber auch in den Quellen sehr
oft die consequente Durchführung des
XII Tafelgesetzes.
Durch die wissenschaftliche Thätigkeit
der Juristen zunächst vor Augustus
Veteres aber auch der späteren, nam-
der auctores scholae.
Jus civile ist dann gleichbedeutend
mit interpretatio oder disputatio
fori lex 2 § 5 Dig 1-2, Savigny System d. h. r. R. S 116 i. v.
Die Ausdrücke jure civile receptum
est, oder placet, obtinet, hoc jure utimur
weisen immer auf die Entwickelung der R. sätze durch die Wiss.
Endlich bildet jus civ. einen Gegens.
zum jus gentium u. man unterscheidet auch jus civ. u. honorarium auf
diesen Unterschied weisen die Aus-
drücke hin ipso jure u. per exceptionem, welche im Obligation R. in
Processen d. r. R. eine so große prak-
tische Bdtg. haben.

§2. Vom gemeinen Recht.

Der Begriff d. j. commune ist ein wesentlichen; historisch systematisch gegenständlich geographisch u. persönlich aufzufassen.

1. D. R. als Inbegriff [illegible] Prinzip wird unter gleichen Bedingungen u. Lebensverhältnissen bei verschiedenen Völkern stattzufinden. Die R. zwecke, Verhältnisse und Regeln (Familien, Eigenthum, Verträge) sind vermöge [illegible] zu [illegible] erhalten worden u. [illegible] Zwecken u. einzelnen [illegible] nach ihrer Entstehung dem bisherigen Recht [illegible] zu bis dahin geltenden Rechten fort. ([illegible] [illegible] (Familienrecht)) [illegible] der Röm. Gerichtsverfassung hat entstehen lassen) Es kommt auch vor dass sich Juristen die Gesetzbücher eines andern Volkes zu eigen machen so hat code de commerce fast überall Geltung. Wo aber selbständige Juristen vorhanden sind u. gemeinsame Sitte so ist dies seit 1830 durch [illegible] mit dem R. geschehen über die Anwendung des römisch. Volksrechts für gemeinsames G.

besteht seit 1837 resp. 1847 u. Bey-
druck seit 1850 u. Wechselrecht
s. 1858 u. d. Münzwesen und über
die Gewichte seit 1 März 1862 ein
deutsches Handelsgesetzbuch.
Diese Gemeinschaftlichkeit der Rechts-
regeln ist eine rein faktische zu-
fällige, man sollte daher auch conse-
quenzen aus der weit. Entwi-
ckelung des Regimens einer Staate auf
die Anwendung desselben an andern nicht
machen. Die Lehren der R. Ent.
sind verschieden. Dieses den Volkern
gemeinsame Recht nennt die Wis-
sen. sehr oft gemeines auch erstes
setzt das historisch faktisch od. ma-
terialgemeines R. Eine solche
Unbedeutenheit in d. R. R. d. verschiedenen Ratio-
nen hat man in der Wiss. für den
einzigen Ausdruck des Natur-
Vernunft R. für ratio scripta
ausgegeben. Cic. Tusc. disput.
lib. I 13 ubi in re consensio
omnium pro[illegible] lex na-
turae putanda est. Die sogen.
Universal R. G. ist aber weiter

ist. es hat in d. Anwendung dieselbe
Kraft wie d. j. com. Jedermann muß
den Inhalt d. jus sing. kennen
der Richter vom Auswegen darauf Rücksicht
nehmen. Allerdings erscheint
es als Ausnahme im j. com.;
aber nicht jede Ausnahme in
den R. Bestimmungen ist jus sing.
es kann jus speciale u. parti-
culare sein.

3). Unter gleichen Verhältnissen
Ldnge u. Bedürfnissen muß
jedes Gesetz in gleicher Weise
bei allen Person. respect. Sachen
und Rechts Verh. zur Anwend.
kommen. jura generaliter
constituuntur. Die R.R. w.
sich gleichmäßig auf alle Per-
sonen Sachen resp. Verh. anzie-
hen heißen jus commune con-
stitutiones generales, das
Gegenstände Rech. o. subjectiv
gemeines R. den Gegensatz
bildet d. j. speciale. Wie bei
Cajus das j. proprium Buch VII
§ 24 u. 27 Ulpians fragm. § 7 u. 9.

Geltung haben d. wenigsten
der Rechte, daß auch diese
zu betrachten in d. Geschichte [illegible]
aufgehäuft worden sind [illegible]
nimmt man z. B. ein Gesetz
zu particularistisch [illegible]
[illegible] Landrecht
für solches [illegible] ist
a) ein [illegible] wenn
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] Napoleon
b) ein subsidiäres, wenn es aber
[illegible]
[illegible]
[illegible]
ist [illegible]
[illegible] dasselbe, es kann ein
[illegible] in d. Art [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] d. [illegible]
[illegible] bis Ende d. 18 [illegible]

so wohl jus com. u. sing.
jus com. u. speciale für
das gesetzliche Recht, denn es
dieses es gilt die Regel Mili-
Rechts bekräftigt Vernunft, Natur
bericht Landrecht, kann die ge-
meinsame R.

57 Zuweilen haben Lehrer R.Ch. so-
wohl geschrieben R. sage
als R.C. consuetudo ein ge-
meins. Gelt. ... selbst-
ständig. Vereinen w. Staats
verhältnis zu einem politischen
Einheit verbunden sind z.B.
d. deutschen Zuständl. des Kaiserreichs.
diesen gemeinsamen verbünd.
Rk. für die pol. z. a. f. verbünd.
Staaten nennt man das for-
mell ... Staaten
chen gemeinsames Recht. Welches
gemeinsames Recht ist das sogenannte gem.
L.R. od. Landrecht des gemeinen
deutsch. Priv. R. entgegen. Landrecht
entgegen. beim. R. dem gem. ...

~~Für~~ d. Wissenschaft resp. durch G. R.
Bruns Encyclopaedie von Ersch u. Ring
Art. Gemeines Recht. — Wächter G. R.
Deutschlands S. 1. 27. 220. —

56

§ 3.

Von den in Deutschland geltenden Privatrechten.

D. Pr. R. in Deuth. zerfällt in zwei Systeme in d. gem. C. R. u. in das gem. deuth. Pr. R. jus germanicum. D. erst. Anzahl sind auf solche Lab. Ver. die schon im röm. Pr. ausgebildet sind, die weil sie d. allgemeinen menschlichen sind auch überall vor. Kommen. z. B. Besitz (Entschränkung) Eigenthum, sehr fraglich ist jedoch dabei ob, das röm. R. wenn es im corp. jur. zusammengefaßt ist, nicht eindringt ist, blos in den Rechtsverschr. ein formell gem. R. in Deutschland ist oder auch in d. R. Hist. dann müßten die Vt. des g. C. R. immer in der Gesammt Auffassung in D. praktisch w. wie sie in d. System d. röm. R. festgestellt aufgenommen ist. so weit nicht einen spec. Andenken oder Aufhebung durch [illegible]

auf festen Grundsätzen zu-
rück zu führen. Erst seit 1847
das Gesetz ~~[illegible]~~
vom 3ten Juli hat man in Preus.
dieser Pflicht Genüge geleistet.
Seit dem J. 1848 vermögensrechte
haben die Juden in Preus. das
Bürgerrecht erhalten. Das jüdische Recht
hat aufgehört ein Bonnerecht
zu seyn (das ceremonialgesetz ist
geblieben bis heute —
und kann namentlich bei Festsetz
der Termine auch bei Leistung
des Eides praktische Geltung
haben

§ 4.

Die neuen Civil Gesetzgebungen.

Der R.Z. und bis in das Ende des 15 Jahrh.
war so beschaffen, daß in den einzelnen
Landesterritorien die besonderen einhei-
mischen Rechte volle Geltung haben. —
Die Ausdrücke waren die verschied. Auf-
zeichnungen des im Volksbewußtsein
lebenden u. wirkenden Rechts. Die fremd. R. das röm.
u. can. waren blos Hilfsr. Manzing
auf sie zurück wenn die einheim. Rechte
nicht ausreichten o. wenn es gewiß

die Juristen des 14 Jh. hatten den
Zweck, den schroffen Satz: auf G.R.
beruht die Existenz derselben zu
erweisen. Dadurch, daß die Lehre
gehört superiorem recognitoris den
Städten gegen über anwandte
Verfügungen und Statuten der
Rechtswissenschaft ist es gekom-
men, daß die bei Städten bestehende
Gewohnheiten nicht nur Gewohnheitsrechte
sind, auch Gesetzgebung geworden
daß sie in ihrem Lande Ge-
richtsstätten nach dem Römischen
Rechten und Statuten; daß überall ein
gelehrter Richter urtheilen. —
dieser neuern Zustand ist sehr schwierigen
Statuten gebildet, dann wurden die
J. R. – __Gerber__ die wissenschaftliche Prinzip. d. R.
seit dem Ende des 15 Jh. und in den er-
sten Schriften des 16 stellte man
die Grundsätze auf: 1) __statuta non
pariunt__ 2) __statuta ita explicentur
ut quam minime j. commune laedant__
3) __statuta ex jure communi inter-
pretentur__. Diese hatte zur Folge daß
röm. u. can. R. nicht nur G.R. im
alten Sinne sondern ein neues

d. besond. Landr. particularr.
Statuten und Gewohnheiten
fort 2) in anderen sind sog. Terri-
torialgesetzbücher mit excl. Cha-
rakter eingeführt sie lassen das
zurückgehen auf die früheren
g. R. nicht zu heben die bindende Kraft
der partic. R. auf, sie selbst be-
ruhen wes. auf rom. R. und wel-
ben nur die allgem. Regeln
für die wechs. Lab. Verh. auf
Grundlage der früheren gülti-
gen R. feststellen zugleich die
Begriffe ordnen. Diesen Charakter ha-
ben das bairische L.R. codex Maxi-
milianeus bavariens 1756 u. östrei-
chische bürgerliche Gesetzbuch 1805.
Der letztere läßt die Institute
des deutsch. Rechts ganz aus für
diese gelten noch die particular
R. fort. (Stadtrecht von Brünn
und Prag.)

für nicht entschiedene Fälle
soll der Richter auf analogie
v. d. Naturrecht zurückgehen.
3) In anderen Ländern hält man
das Prinzip d. Exclusivität auch
strenger fest, aber in den Ges. L.
ist nicht mehr röm. R. [illegible]
geworden auch das [illegible] droit
d'écoutume codifiziert zu-
dem so dass bei mangelnden
Instituten die jeweils andere
immer als angewendet wird.
Auch ist das Recht bei code civile 1804–10
und bei dem badischen Gesetzbuch
1809 [illegible] ein [illegible]
[illegible] der franz. [illegible] Ges. L.
Also für d. R.G. [illegible] code nicht
mehr gelten die [illegible]
R. fort. 1). In Preussen haben
die Gesetzbücher wo sie ein-
geführt sind gegenüber dem
früheren gemeinen R. exclus. Ihm
wo sie nicht selbst umb dr. [illegible]
sie [illegible] über die

gr. Bücher wollen selbst
nur die Stelle d. früheren
gemeinen R. einnehmen u.
lassen die Provinz. u. part.
R. bestehen. Diese sind nach
Grundsätzen anzuwenden
wie sie sich bei der
Reception festgestellt haben
das gr. L.R. ~~1855~~ von 1794 u. 1803
ist selbst nur einen systema.
Verarb. des ge. liv. R. u. d. deu.
Pr. R. also ein usus modernus
pandectarum in der vollsten
Bedtg. Es unterliegt wohl keinem
Zweifel daß die germ. Rechtsauffas-
sung vorwiegend hervortritt
und nicht die röm. Rechts Princ.
in ihrer Reinheit aufgenom-
men sind. Leider hat man sich
im gr. R. die Aufgabe gestellt
die Lab. Verf. bis zu den indi-
viduelsten Gestalt. zu spezif.

iren, die Casuistik herrscht überall, dazu kommt noch daß die Ges. B. zugleich Lehrbüchsen wollen u. sollen, in welchen jeder Bürger die nöthige Belehrung über d. bestehenden R. finden konnte, da hier auch der declarative Theil der Gesetze sehr oft weiß man nicht wo der § blos gelehrt und wo er zu Gesetz wird. Bornemann die Rechtsfeterickelung in D. S. 27. Lachen das System d. g. L. R.

§ 6

Bedeutung des römischen Rechts.

§ 6 als Stammrechts

Nach dem Charakter nach d. wendsch. Bild d. Stufen d. Volks ist d. C. R. und wenden Bonum v. Volks R. sua quisque lege vivit u. im Verw. R. die Anwendung bestimmt nach dem geogr. Gr. quidquid in territorio est de territorio u. es ist ein gem. R. natura jus est, d. R. lebt in der Rat. dem Ge-

zu helfen und die Ausüb. d. R. zu befesti-
gen. Vom Einfluß d. röm. R.
haben sich nur frei erhalten d.
Gesetz der Sachsen, Frisen u. Thüring.
Die übrigen nehmen einzelne Bestimm.
d. r. R. auf. Sämmtliche sind lat. abge-
faßt (für d. Angelsa. ausg.) und ent-
halten meistentheils Bestimm.
über Strafrecht über composi-
tion Wehrgeld dann über Verf.
d. Grund u. Bodens hereditas über
der Veräußerungen dann ü. Verf.
d. röm. R. nom. des Güter R. der
Ehegatten (lex ribuaria) wenig ü. Ver-
trägung, Schadenersatz, Befolgung d.
R. Bearbeitungen d. Ph. R. mit Zusätz.
u. Veränderungen leges emendatae fal-
len in d. Z. Karls d. Großen auf dem
Reichstage z. Aachen 802. hatte
Karl den Beschluß gefaßt, das R.
aller zu einer Mon. gehörig Völk.
mit festzustellen, wo möglich
auf dasselbe Prinzip sie zu reduciren.

Was die Römer betrifft so lebten
diese nach dem vom Ihnen R. sie be-
hielten nicht nur
sondern meistens auch ihre Ge-
richte u. Bäckerverf. erst im XVIII
wurde der Zugesch. zwischen d. R.
d. Rö. und d. Germ. immer mehr aus-
geglichen – Hegel Geschichte der
Bäckerverf. in Italien. – Savigny
Gesch. d. römischen R. im Mittelalt.
Band I cap IV – Bethmann Hollweg über
die Lombard. Bäckerfreih. Das d. R.
so weit es Bann. R. ist ausschließlich
für Röm. d. vom Kirchen u. Geistl.
s. lex romana d. R. stützt sich auf
d. damals gangbaren R. C. als
Germ. innerhalb des Röm. Staats
oder Provinz sie sechshaft machten,
hauptsächlich waren dies die Pauli
sententiae, Papiniani responsa, die Be-
arbeitung der Institutionen
von Cajus i Epitome Cai im XV.
der meist gothische Cajus bis 1816 studirt
zwei Bücher die in Titel, die Titel in [illegible]

die Bemerkungen der consti-
tutionen der codex gregorianus
u. hermo u. codex Diodori-
anus mit den dazu geh. Novellen.
Lex romana ist aber auch u. z.
in der jetzigen Rechtsprache die noch
diesen R. erfolgten Ges. Bearbeit.
u. z. für die Römer soweit sie
Unterthan in Germ. Staaten gew.
sind. Die verbreitetste lex u. bis ins
XII fast allein gebraucht ist die
lex rom. visigothorum, gewiß unrichtig
alarcianum 506. Lange Zeit nannte
man dieses R. Bu. Crespanum Aniani
aber der Reichsrefer. Anian hat
nur die Gesetze beglaubigt und
nicht verfertigt (von 16 Juristen an
der Spitze) Höhnel K. R. V. 1840.
In einz. Theilen war auch d. L. R.
Burgundiorum bekannt d. Ges. B. für
d. Rö im burgu. Reiche lange Zeit
unrichtig das Papian. d. G. d. Bu.
ist gewiß vom König Gondobad
1508

§ 7.

b) als Territorialrechts.

Der territoriale Char. eines R. besteht darin, daß d. Anwend. d. R. an eine bestimmte geographische Gränze gebunden. R. ist nur für Richter vorbehalten

Daher auch die R.R. ausschließlich gültige sind. mals evord. so daß nach der Natur der Lebens verh. auch d. R. anderer Völker existiren konnte. Einen solchen Ch. hat d. öffentliche R., weil es sich auf die Souveränität gründet. zuw. hat man auch dem Priv. R. einen solchen Char. gegeb. z. B. das Pfeiffer das intern. Pr. R. in d. das terit. Pr. des Re. ist in d. germ. St. zuerst beim röm. R. z. Anw. gekom. soweit es sich auf d. Verh. des Grund u. Bodens bezog. Dieses übernahmen die deutschen Völker mit allen Rechten u. Lasten

Die darauf folgenden die geistl. Stel-
lung d. Kirche u. Geistl. weniger
in d. Gesetzgebg. seit Konstantin
[illegible] neuen Vorschriften
darf.

Das römische R. ausschließlich
wurde. In dem Lombard. u. [illegible]
d. r. R. gewendet zu als d. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 1027 u. 1038 ist sein [illegible]
und pagus Romae d. röm. R. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] R. [illegible]
für d. Frankenreich [illegible]
das edictum pistense 864
[illegible] ausdrücklich die terra, in qua
judicia [illegible] [illegible] Rom. judicant
et terra in qua non judicant
nes z. L. A. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] d. provinciae
d. scripti et non scripti
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ratio scripta [illegible]
[illegible] [illegible]

Legna bekommt gew.
u. habe Veranlassung zur Bes.
Eintheilung in 8 Th. gegeben

§ 8

c) als gemeines Recht

In den Z. Heinrichs II ist in der Ver-
fassung dem. eine Änderung eingetr.
die Karoling. Verfassung, die Ueber-
reste der alten Grau V. waren auf-
gehoben, es entwickelte sich die Land-
hoheit aus d. bei Empf. d. d. Reich.
die Souveränität der heutigen Landes-
herren hervorg. ist. Bei diesen ver-
änderten öffentlichen u. Privat.
Verf. verloren die alten Stammrechte
und d. Gesetze der fränkischen Könige
der Capit. ihre Geltung d. R.F. nahm
allgemein den Chor. d. v. jus gent.
an die Natur d. h. V. der materi.
Inhalt u. d. fakt. Last. daher aber
auch die allgemeine Richtung
der gesammten Landesordnung
war der Boden auf dem sich
d. gem. Recht entwickelt. Die Faktoren
der R.F. wurden in den das iem.

IV Art. Gerichtswesen.

1) Die veränd. polit. u. Gerichtswesen. Seit Heinrich II 1020 der Bann des Herzogs u. des Grafen war seitdem nicht mehr ein Hebegriff von übertragenen Amtsverrichtungen nicht blos im Dienst für d. König sondern jetzt ein Hebegriff von Macht auf. Die im Kandexium des Eigenthums an Grund u. Boden waren damit war die Rechtspflege in die Hände d. Landsh. übergegangen die alten Volksger. hörten auf u. der Umstand (Volk nämlich) war nicht mehr befugt das Urtheil d. Richters zu schelten – Zöpfel.

Das echte Ding (Volksgericht) wurde jetzt ein Hofgericht und angelegt mit sogenannten gelehrten Richter besetzt diese waren in Italien nach röm. u. kan. R. gebildet. – Stol. An Geschichte d. Rechtsquellen

§ 13.

Bedeutung des deutschen Rechts

Das deutsche Priv. R. ist nach den Germanistischen d. gem. Civilrechts der Inbegriff der R. Sätze u. Instit. mit den sich daran anschließenden R. V. welche sich eigenth. aus den Rechtsanschauungen durch d. Volk gebildet und unter dem Einfluß der deutschen Wiss. nicht selten den Rechten fortgebildet haben. Es gehören dahin die eigenth. Ständeinst. und die mit diesen verbundenen Begriffe von Rechtsfähigkeit und Ehre, ferner das ausgebildete Corporations-Wesen für Handel und Gewerbe die Zünfte, Arbeit u. Marktgenossenschaften, die besonderen Verh. von Grund und Boden der große Unterschied zwischen beweglichen und unbew. Sachen die Identität der Gewährsm. die Beschränkung d. Priv. R. durch Regalien, Bannrechte durch Ehren und Zwangsrechte. Die Näher R. u. Kaufsrechte das eigentliche Pfandsystem, und die besondere Art der Verfolgung des R. die sich auf Sachen beziehen, das Handels-, Wechsel u. Seerecht die freie Würde des Verwertes u. des

mittelst Systeme das dem u. w. Rechte
der Widerspruch u. Gegensatz in dem
R. Hrsg. d. dem. Lehrbuch von Dörner
u. Lehring Lehrbuch für die dogmatik
des dem. Priv. R. Band I.

§ 14

Verhältniß desselben zum w. R.

Richter in der Praxis sind w. u.
dem R. nicht Gegensätze sondern
die Elemente, aus welchen
der gegenwärtige Rechtszustand
in Deu. erkannt
w. muß. die Vermittelung zwi-
schen diesen Rechten hat sehr
oft das can. seit übernom-
men und zum Theil durchgeführt
was in dem w.
Civ. R. liegt ist zwar wohl schon bei
d. Romern durch die Wiss. seit Cicero, Ha-
drian und durch den Einfluß
d. j. hon. vielfach gemildert aber
niemals überwunden worden
d. corp. j. enthält noch sehr viele
Ueberreste des civilen Formali-
mus lex 138 § 1 dig 45, 1. Es zeigt sich die-
ses namentlich von der Lehre von
der Stellvertretung lex 49 dig 1, 1

das justin. R. bestehend aus den Institutionen 4 Bücher 98 Titel Digesten oder Pandekten 50 Bücher 432 Titel. — den Codex (repetitae praelectionis) 12 B. 765 jetzt 1814 Tit. Novellen 161 wird dann wenn ein dem Ges. Buch behandelt wird und es doch nur u. Inst. für d. röm. Volk ein solches war [Inst. 98 / Pand. 765 / Dig. 432 / Nov. 10 Titel]

Eintheilung der Institutionen

I Buch. Personen und Familienrecht.

II B. Tit 1-5

Pandekten.

[das 30, 31, 32 Buch haben keine Titel, die Bücher handeln von legatis u. Fideicommissis citirt werden sie gew. so de leg. primo (30) secundo (31) tertio (32)]

mit den späteren constit. d.
gr. Kaiser zu einem Ganzen
in 60 Büchern. Dieses legisla-
torische Werk von Leo geht
sind Basiliken (Bas. constitut.)
Man darf jedoch nicht verg-
essen daß nicht buchstäblich
die Stücke zur justin. Ges. Geb.
übersetzt ist. Sind daß Vieles
absichtlich geändert ist

§ 12.

Die Rechtslehrer in Bologna von
Irnerius (?) an bis Franz Aposius 1132–1260
haben mittelst einer glücklichen
Combination ohne die Hilfsmittel
die jetzt zu Gebote stehen, nicht blos
den juristischen Gedanken in den Rechts-
büchern Justi und die allgem. Rs principien
sicherer bestimmt u. geregelt, sondern
auch durch einen sehr richtigen Blick
in die Gestaltungen d. Lebens alles
das ausgeschieden, was ihnen erschien
und also einer weiteren Entwickelung
nicht fähig war. Die Bemerkung und
Erklärung mit Hinweisung
auf die praktischen Fälle, wie
sie den einzelnen Aussprüchen
des Justinian zu Grunde liegen, nennt
man

aus dem justin. R. alles das
für antiquirt gilt, was die
glossa für unpraktisch erklärte.
Dessen ungeachtet ist es zweifelhaft.
1) Bei dem Gebrauch der Nov. ob man
durchaus in der Praxis an den
Text gebunden sei, wenn er in
der Jug. versio vulgata in dem
autentikon steht, selbst wenn
offenbar durch den schlechten
Text die Rechtssätze verkehrt
gemacht werden, oder ob man
den griechischen Text auf zu neh-
men berechtigt sei, und nach
diesem den Fall entscheiden kann.
2) Bei den leges restitutae d. h.
den Stellen des codex, die erst seit
dem 16 Jh. aus griech. Rechtsammlungen
in den Ausgaben d. corp. j. auf-
genommen sind, ob auf sie eine
Rücksicht in der Praxis genommen
werden kann (lex unica codicis 6, 48 rest.)
Es kann wohl nicht bezweifelt
werden, wenn das R. in d.
Stat. der L. Ve. u. nicht blos im
Ges. liegt, daß auch leges restitutae
angewendet dürfen, wenn
sie

hat sich die Praxis der antent.
Tipater enge schlossen und
nicht der Nov. 117 cap. 4.). Ohsenbrüggen
über die Ldtg der Glossa. Vangerow
Leitfaden für Pandekten §6

II Das Kanonische Recht.

§18

Vom corpus juris canonici.

Wohl der wesentlichste Faktor
in dem Entw. des heutigen
Rechts ist das can. R. Früher
verstand man unter jus can.
alle die
gleichweil ob sie sich auf ~~[illegible]~~ Lbe
in der Kirche bezogen j. ecclesia-
sticum oder das christliche Lbg.
in rein menschlichen oder bürger-
lichen zu verwirklichen
suchten jus can. Erst seit der
Zeit da der Staat in rein
menschlichen Lbs Ver (temporalia)
den Ges. Geb. u. Gerichtsbarkeit
wieder an sich genommen hatte
der Kr. aber auf die causae
spirituales ecclesiasticae wur-
wiesen wurden das gren-
zmäßig

Ds Vorsch. für mensch. u. Kirch.
Ds Beziehungen welche seit der
Mitte des 12 Jahrh. bis Ende des 15
veranstaltet worden ist u. das
recipi, das subsidiare can. R an
hält wie das corp. jur. civ. so hat es
auch 4 Bestdtl.:
1) die päpstlichen Verordnungen
decretalen welche wie es bei
römischen Constit. im codex ge-
schehen ist getheilt u. mensch. Titel
aufgenommen sind auch oft so umg.
ändert, daß sie auf die neueren
Ds Zustände bezogen werden konnten
der praktische Fall, der faktische
Inhalt bei der Anfrage ist bei
der Red. der decretalen weggelas-
sen worden [darauf weist
A i(nfra) p.(ars) c(apitel)]. Diese sog.
partes decisae sind seit 1556 von
Contius in die Ausgaben des
corp. jur. wieder aufgenommen
worden, haben aber weder
die Praxis noch die Interpretation
höchstens für histor. Studien eine
Bdtg. Die Decretalen enthält
der II Theil des corp. jur. can. libri
extra (x)

genannt. der III Th. liber sextus gen.
der IV Th. Clementinen oder fälschlich
liber sept. gen. Die vierten Theile
des corp. jur. can. pflegt man das
corpus clausum zu nennen, wenn
man glaubt damit sei das corp.
abgeschlossen ob man zu Costnitz
in Basel
reservationes aber nicht collectiones
in diesen Theilen des kirchlichen Rs
für abgesch.
sämtliche Decretalen Sammlungen
sind in 5 Bücher Titel u. cap. abgetheilt
judex, judicium, clerus, sponsalia
crimen
2) den Diz. entspricht das sog. decre-
tum Gratiani 1151, welches aus allen
früheren Sammlungen, Quellen des
Kr. Rs das damals praktisch gültige
Rs zusammengestellt hat, erläutert
die einzelnen Bücher mit der
Betrachtung
man nennt diese Einleitung
dicta Gratiani, der Zweck ist eine
Einheit in allen den Ges. herzu-
stellen er nennt daher das Rs Buch
concordia discordantium canonum
Er

Zu dieser Samml. sind aber auch
die falschen Decret. des sog. Pseudo-
Isidoren. Die späteren Zusätze
heißen pateae (Pauca Patea heißt
der Schüler des Gratianus). Das Decret.
zerfällt in 3 partes 1) de personis
in 101 (Abtheilungen) canones (Distin-
ctiones, 2) de rebus mit 36 causae
u. quaestiones
wobei caussa 33 ~~caussa~~ quaestio 3
den tractatus poenitentiae
mit 7 Abschnitt. Distinct. de poenit.
und 3) de actionibus mit 5 Dis-
tin. de consecratione.
3) mit den Nov. vergleicht man
die extravaganten die späteren
Erlasse seit Clemens resp.
die bis dahin gar nicht aufg.
Decretaten sie sind aber
nicht als Ges. B. anerk.
so daß beim jeden Bück die
praktische Bdtg. festzustellen
ist, wie sie ohne dies

20 Weiterordnungen vom
Papste Johann XXII bildenden

und heißen Xvag. die Verord-
nungen von Urban IV bis
Sixtus IV bilden den Bestandtheil
Xvag. communes benannten genannt
und fünf Bücher wobei das 4 Buch
vacat

4) die Institutiones jur. can.
von Lancelotti 1563, diese haben
aber nirgends kirchliches Ansehen
und deshalb in den meisten Aus-
gaben von Richter 1836 weggelassen
zur Herstellung eines correkten
Textes waren in Rom
eine besonderen Commission
niedergesetzt worden von
den sog. correctores Romani
im Jahren 1582 die erste röm.
Ausgaben d. corp. j. can. Ansehen
von Gregor XIII. Sie ist die Grundlage
aller folgenden Ausgaben
~~Theile~~ Tittmannsche Ausgaben die
besten davon von Böhmer 1747
von Richter 1836. Für den Hand-
gebrauch die von Freiesleben.

§ 19.

Verh. der Theile desselben insbesondere zum Concilium Tridentinum

Das corp. j. ca. ist auch im Complex recipirt und nicht etwa für einzelne Materien, Verjährung, Zinsen, Zehnten, Eid, Testamente, Pflichttheil u. Ehe. Böhmer jus ecc. protestantium Buch I T. 2 § 70

Auch für die ev. ist es im ganzen recipirt so weit es mit dem Princip. der Kommunen Ehre nicht in Widersp. ist während aber im j. ecc. das Decretum Gratia. in nur so recipirt werden kann daß die Stücke, welche vor Gr. legale Kraft hatten, so ist es im j. can. unzweifelhaft in wesentlicher Bestth. d.

Bei den einz. Th. hat das neuere Stück den Vorzug vor dem früheren. Ueber den Gebrauch der Decretalen spricht sich Gregor IX in der Bulle Rex pacificus ebenso aus wie Zeit. in der Const. Tanta circa. Demnach sind die einz. Theile aus sich selbst in nicht aus den früheren

Erlassen zu interpretiren
für das Wesen der Rath. u. Ev. sind die gegen
Erlassen des conc. Trid. 1542-62 wel-
ches in 25 sessionen die den Ge-
halt der gesammten Lehre
Decretum mit Canones und
ebenso auch das Disciplin
ordnet decr. de reformatio-
ne bildet die Hauptquelle num.
sessio 23 betreffend den Verus
sessio 24 die Ehe.

das Privat R. unverändert fortbestehen
wenn also die Reinigungsacte
1806 art. 2. die verbindliche Kraft der
Reichsgesetze aufhebt, so kann sich
diese Aufhebung nur auf solche
Verh. beziehen, über welche
die Reichsfürsten zu befugen
berechtigt waren, also auf die
staatsrechtlichen nicht aufs Pr. R.
u. Ker. Recht. Sav. System Bd. I S. 4.
dagegen ist es fraglich ob seit
der Auflösung d. Deut. Reichs ein
gemeines R. formell noch fortbestehe, siehe § 2
denn ob ein solches gem. R. sich unter
den jetzigen Verh. der den Staaten
noch bilden können. Der frühere
gemeinsame Rechtszustand in Dei.
ist durch die Souveränität der
einzelnen Staaten ein besonderer geworden
die formell verbindliche Kraft der
früheren gemeinsamen R. R.

Entschädigung und die Pensionen
und der Secularisation des Kirchen
Vermögens regelt, Art 16
welcher die Verschiedenheit
des christl. Religionsbekenntnisses
auf den Genuß der polit. und
kirchl. Rechte nicht mehr wirken
läßt und die Bothwendigkeit der
Verbesserung der Zustände feststellt.
Art. 17 handelt vom Bundes
indigenat.
b) die Wiener Schlußacte vom 15/5 1825 mit 65 Art. sie führt die
allgemeinen Grundsätze der
Bundesacte speciell aus, so
weit sie die B. Verf. betreffen
auf das Pr. R. bezieht sich nur
die Besti. m., daß wegen Ver-
weigerung der Rechtspflege jedes
Mitglied des Bundes stammt die Hülfe
des Bundes anrufen – diadicarium
endlich das Rechtsprüche durch
nicht gestattet sind

IV. Das Juristen Recht.

§ 27.

Verschiedene Ansichten darüber.

Auctoritas prudentium J. R. sind
Rechtssätze u. selbst Rs Institute,
die

Entscheidung erwarten darf.
Dieses Wort ist durch ein
Pg. Ilons. camerale N 89
bestimmt worden. Andreas Schmidt
Handbuch des liv. Proc. B III S 343.
Unzweifelt hat aber auch
das Jur. R. auf das System
d. Pr. R. gewirkt also:
Bei dem Begriff des
W. indem jede Beziehung
in einem R. welche auf
bestimmte Pers. sich nicht ab-
schließt jede absol. W.
des Rechts als dignitates
R. bezeichnet wird, darauf
beruht der Unterschied.
von Realrechten u. Lasten
β) seit dem XIII faßt man
das Eigenthum nicht als die
totale jurist. Macht auf
die sich auf eine Körper.
Sache bezieht sondern eine
Summe von Rs Befugnissen
von denen einige so wesentl.
für den Begriff d. Eig. Rs

V Gerichtsgebrauch.

§ 30.

Angriff desselben

Die Form der Rechtsfreiheit
ist eine doppelte, reintheo-
retische oder rein praktisch-
Gewiß bestehet zwischen
Theorie und Praxis
kein Widerspruch der
Weg der Erkenntnisse
und die Art
ist dieselbe nur die Art
der Anwendung der erworbenen
Kenntnisse ist verschieden
Was den Ger. Gebr. betrifft
so ist er ein Form Litus curiae
umfaßt die Rechtsverhältnisse
ihm gewisse Handlungen
vor Gericht / Eidesleistung
gerichtliche Depositionen
vorgenommen und welche
Förmlichkeiten dabei angew.
werden sollen zu der neueren
Zeit wegen dieser ger. Thätigkeit
zumal in Preus. d. Justizministers
durch Institution für gewisse Werth.

derselben eine besondere
Auctorität zugetheilt. Seuffert
Archiv der Entscheidung der
Gerichtshöfe.
Der Richter wird aber nicht an
die Entsch. – als solche gebunden
sein sondern bloß an die wissensch.
Gründe für die Ent. bestimmt
Falle Nur in so weit darf
man den praejudicien eine
object. Kraft geben, denn
stets gilt die Regel für d. Richter
legibus non exemptis ju-
dicantem.
b.) der Ger. Gebr stellt den
wahren Inhalt des leitenden
Gedankens des Gesetzgebers
fest resp. die Consequenzen.
daraus so enthält er kein
obj. Recht sondern ist nichts an-
deres als der Ausdruck
des Inhalts des positiven
Rs. Wächter über den Gerichts
gebrauch Archiv B 38.

§ 31

Bedeutung für die Anwendung.

Das G. R. und der Gerichtsgebrauch

3) Während nach dem röm. Recht
der Erbe aus den unerlaubten
Handlungen des Erblassers
ebenso unbeschränkt haftet, als die-
ser daraus bereichert ist,
so haftet er nach dem can.
R. in vollem. Nach der un-
unterbrochenen Praxis seit
dem XIV J. wurde schon die Praxis
der geistlichen Gerichte haftet
der Erbe nur so weit,
als die Erbschaft reicht, er ist rücksichtlich
welcher der Verpflichtung aus den Handlungen unerlaubten
seines Erblassers stets den (cum benefi-
[illegible] haben, haftet also cio inventarii)
nicht mit seinem Vermögen.

4) Dem entgegen fast allgemein
durch die Praxis für den Grundsatz
eingeführt worden dies interpel-
lat pro homine mit dem Verfall
termin einer Frist [illegible]
[illegible] Frist treten oft sofort
ohne Mahnung alle nachthei-
ligen Folgen des Verzuges ein
[illegible] nicht zu [illegible]
[illegible] mora (frustrare, ex-
[illegible] differe debitum) und
[illegible] (morat per [illegible])
Vang. (cx. 33 114 [illegible] 3 48.)

für solchen Gerichtsgebrauch
ist gewiß nicht erweislich.

Dritter Titel.

Von den Hilfsmittel.

§ 32

Leistungen der Glossatoren.

Nach der Codification der justinian.
Rs. Bücher im 5. durch die sanc-
tio pragmatica propetitione
Vigilii sind sie in den Rs. Schulen
des Abendlandes nicht blos
in Rom sondern später auch
in Ravenna, Pavia sondern
auch in jeder Hauptstadt
der Statthalter Gegenstand des
Unterrichts geworden und dem
Kampf sich der Gebrauch des
röm. Rs. Gegen die Mitte
des 12 J. gelangte die Rs. Schule
zu Bologna zum größten An-
sehen und der Vorzug der
daselbst dem röm. R. auch vor
dem canoni. gegeben wurde
ist entscheidend geworden
für die Reception des fremden
Rs. denn ~~[illegible]~~ ist ein Zer-

der große Ruf von Irterius
zog eine große Zahl nach Bolo-
gna um zu studiren. Zur Grün-
dung einer eigenen Rs Schule
(studium generale) mit corpo-
rativen Rechten ist es erst un-
ter seinen Nachfolgern dem
sog. 4 Doctoren gekommen
Bulgarus † 1166. Martinus Delosia
† 1166. Jacobus † 1178 u. Hugo
die Lehrmethode war die
exegetische, zunächst in einer
Summa und nicht selten syste-
matisch ein Inhalt des Titels an-
gegeben. Summa Azonis († 1220)
darauf folgte eine mündli-
che Erkl. der Bullen (lectu-
ra mit der Glosse) § 17 confer.
Gewöhnlich wurde auch der
praktische Fall (casus) zu gef.
casus longus der Rstall aus
dem corp. jur., cas. brevis
ein damals praktischer
oder findiger. Eine aus-
führliche Sachverklärung

gab der apparatus, commen-
tarius; die repetitio war
die Ausführung schwierigerer
Rs Materien, mit der
Hervorhebung der Streit-
fragen, quaestiones, über die
~~[illegible]~~ dann die disputationes
bestimmt wurden, statt
fanden.
Brocata sind die Schriften,
welche die allgemein
geltenden Rs Ra zusammen
fassen, dabei wird Rücksicht
genommen auf die wechsel-
ten und Wieder-
die bei einzelnen Materien
möglich sind
Die Wurdinaste der Eborzat.
bestehen darin daß sie den
Geist u. Zusammenhang
des justin. Rechts angeben
sind ferner daß sie diß
brauchbare Rs material
von dem Ausscheiden ~~[illegible]~~ was
nach dem damaligen Zuständen
für ~~[illegible]~~ ungesehen wurde

Zu besondern [illegible] sie
durch Vergleichung der
Handschriften einen sich-
eren Text lectio vulgata
communis littera Bono-
gnensis / Feststellen
Schon im XII Jahrh. bildet
sich in dieser Schule eine
eigene jur. Technik z. B.
legitimatio, condominium,
specificatio, contractus realis.
[illegible] Wörterbücher Vorschu-
le zu den Pandekten. Savigny
Geschichte d. r. R. Band III.

§ 33.

Die Schule der Postglossatoren

Dogmengeschichte ist die
historische Entwickelung der
Lehrmeinungen der Juristen
sei es in Betreff des Geh.
einzelner Vorsätze oder
auch der Auffassung der
Rs Wer u. Rs Zust. sie be-
gnügt mit dem Glossat.
jedenfalls mit dem Postgl.

zeribentes, oder wie sie sich selbst nannten consistatores
Auch dem Zerfall des Apparates 1260
nahm man die scholastische
Methode auf, spezifizierte
die R. V. nach
möglichen u. unmöglichen
Fällen, und gab auch eine
ausführliche Anweisung,
wie jeder Fall weiterhin
auszulegen [illegible] und bewirkt
werden sollte. Man ging
nicht mehr auf die Quellen
zurück, sondern auf die
Glosse, die dann grammatisch
oder logisch weiter ausgeführt
wurde. Sehr beliebt waren
neben den Zivilisten mit den
Darstellungen des ~~processus~~ Ordinarius
(ordines judiciarii)
eine selbständige ~~[illegible]~~ auch die
des Ulpianus de edendo.
Außerdem gab man Anweisungen
zur Abfassung von [illegible]
Urkunden für den praktisch. Gebrauch.

die Vollziehung der Körperlichkeit
nennen man jenes notarii
der Hauptrepräsentant die-
ser Richtung, derjenigen dessen
Aufrichtung auch in die Zei-
ten nur gedrungen sind, die
jenen Zeiten [illegible] [illegible]
ist Bartholus de Sassoferato

§ 34.

Leistungen in der humanistischen Richtung.

Mit dem Verfall der Entwicklung
der klassischen Studien gieng
man erst auf die R. zurück
die hiesigen Schriftsteller. Auch
bei Behandlung dieser macht
man die humanistische
[illegible] die Vertreter
dieser Richtung die eleganten
Jurisprudenz [illegible] die Romana-
listen während die Anhänger
der praktischen Richtung
bei dieser neuen Methode
sind [illegible]. mit dem [illegible]
der neuen jus kin. R.G.
und der bestehenden gemischten

sind zahllose Fortsätze
oder einzelnen Stellen und
über den Zusammenhang des just.
R. beschäftigt worden
fast über alle Stellen (außer
7 die zu leges damna-
tae gehören, cruces jure
consultorum) hat man
jetzt einen richtigen Sach-
verhältniß.
diese unerklärbaren Stellen:
lex 20, 48 Dig 12, 1
lex 18 Dig. 12, 6.
lex 8 Dig ~~[illegible]~~ 13. 4. ~~die schlim~~
lex 69 Dig 17, 2. die schlimmste
lex 5 Dig 22, 2.
lex 29 Dig 28, 2. eigentlich schon erklärt.
Hothier Pandectae Justinianeae
Curiatius Observationes
diese Richtung wird zunächst
vertreten in Italien,
hierauf in Spa-
nien nom. in Frankreich
(Jacobus Curiatius + 1590
u. Hugo Donnellus + 1591) die

zur Entscheidung des gegeb
Falles gebraucht werden konnte
so gelangte man dahin
das von u. deutsch Reichsrechte
System zu vereinigen den Gegensatz d. beid. R.
aufzuheben. Dies ist die Zeit
des s.g. usus modernus pan
dectarum. Immer dringendbar
stellte sich bei dieser Mannigfaltigkeit
der gewonnenen Resultate
das Bedürfniß heraus die gemein-
sam bleibenden Principien
in der Ordnung des L.S.W. zu
erkennen, dem materiellen Stoff
in den Instituten u. Ver
zu sondern, die exegetische
Methode und die Behandlung
des Rs nach.
aufzugeben auf diese
einzugehen. In dieser Rü
veröffentlichte Leibnitz
1667 seine Abhandlung nova
methodus docendae discendae
que jurisprudentiae.
Christian Thomasius (†1728)
war nicht blos der erste der
den Gehalt des Rs in deu. Sprache
zu Anhand anfing sondern
auch zuerst die rechtsindernde Rs disciplin

und die allgemeinen Principien nach wissenschaftlichen Grundsätzen bearbeitet werden mußten

§ 36

Leistungen der sogenannten historischen Rechtsschule.

Seit Thomasius schwankte man sich sehr oft in den wichtigsten Gegenständen des Rs über das hist. Pr. Wenn man mit der Construction eines Verhältnisses fertig war, suchte man Schwäche des genannten Verhältnisses in den R. [illegible] des v. Menschen wurde für [illegible] v. R oder auch für den R. Willen ausgegeben, was [illegible] Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Ansichten der Jurist. über den Inhalt des bestehenden histori. Rs hatten sich durch die [illegible] Doctrin [illegible] auf. Die Gesetzbücher seit Mitte des vorigen Jahrh. entsprechenden Erwartungen durch auch nicht, schon deshalb nicht, weil sie dem Richter zu [illegible] des Buchstabens des Gesetzes [illegible].

In dieser Zeit der völligen Rs [illegible] waren an den Völkern [illegible] kräftiger Geist durch Klopstock, Lessing, Göthe, Schiller, für Geschichtsstudien durch Johannes Müller, für Philologie u. Geographie durch Heine [illegible] worden. Gustav Hugo (Göttingen) [illegible] die Jurisprudenz darauf hin den wirklichen [illegible] Stoff [illegible] zurückzuweisen, die in der Rsbildung (des [illegible] Volkes) vorhandenen Factoren zu erkennen.

und die Rechtserzeugung eben dem
Rechtskenntnisse zu unterscheiden
Auf dieser Lehre hat Carl Friedrich von
Savigny † 1861 für das röm. R. und
C. F. Eichhorn für d. deutsch. R. die Aufga-
be der Rechtswissenschaft näher bestimmt
und das Verhältniß der Quellen
der Rechtserzeugung ergründet.
und festgestellt. Diese Richtung will
sie auf die gewonnenen Erkenntnisse der nächsten
Bildung des R. und auf die histor. Grundlage
des Materials vorwiegend praktisch erwirkte
nennt man die historische
Unterstützt durch die Entdeckungen
neuer R. Q. seit 1820 aber nicht weniger ge-
stützt durch die geistige Aufregung
des Volkes i. J. 1813 hat der Verein eine
productive Kraft entwickelt
wie sie zu [illegible] Zimmermann Zeitschrift
für Alterthumswissenschaft.
die Hist. welche dieser Richtung
gewiß angehören gehen davon
aus das R. ist eine freie und
gemeinschaftliche That des Volkes, wenn
auch nicht immer, wie Savigny
u. Puchta wollten der Ausdruck
des Gemeingeistes des Volkes.
Neben dem Gesetze wird auch das Gewohnh.
[illegible] das Juristen R. u. die Praxis als Q.
der Rechtserzeugung anerkannt. Hist. Bestrebungen
leiten sich die Anhänger dieser Richtung
gegen die Codif. erklärt. Eine Abschaf-
fung des gesch. entsteh. R. in ein Ges. buch
unterbinde die Kraft des selbststän-
digen Rechtsentwicklung schließen die
Schwind, ob und das Gesetz werde

ändern die Gesetze gestaltet.

§ 37

Von der sogenannten philosophischen Rechtsschule

Neben der histor. Behandlung des deutschen [illegible] ist durch Kant u. Richtung der Philosophie seit Kant die Ansicht [illegible] den Zeitgenossen geworden daß R. für das Product der gesammten geistigen Bildung des Volks in einem bestimmten Zeitpunkte nicht in den histor. Rechtsq. haben [illegible] die Rechtsbildung aufzusuchen, sondern im gemeinsch. Bewusstsein der Zeit in dem Geist u. Charakter des Volks. Diese Richtung ist für die Wissensch. des deutschen Rechts [illegible] {Altmendingen, [illegible] Heydebach} [illegible] geworden und [illegible] seinem Berufe [illegible] 18 [illegible] für d. Priv. R. [illegible] Thibaut in Heidelberg, Gans in Berlin, [illegible] Kierulff Theorie des [illegible] R. Band I. Wenn [illegible] die Bildung des [illegible] R. als [illegible] nicht [illegible] des posit. R. haben [illegible] des Volks nicht [illegible] R. wird [illegible] Entschluß d. [illegible] erklärt. [illegible]

Allgemeiner Theil.

Erstes Buch. Vom Recht überhaupt.

Erstes Capitel. Vom objectiven R.

Erstes Titel

Begriff und Unterscheidungen des R.

die allgemeinen leitenden
Grundsätze für die gesammte
Ordnung. Die über dem Willen
der Einzelnen stehen, daher
jus publicum privatorum pactis
nequit mutari. Es bestimmt
das Wesen den Chor. der einz.
Es werd. es hat daher exct.
Geltung einem territorialen Chor.
lex posterior derogat priori
b) jus dispositivum vermittelnd
des Rechts, gewillkührtes R. (dud. R.)
pactum conventum (v. R.)
ubi lingua nuncupassit (Tafeln)
dieses ist das Ges. welches nur
ausspricht was der freundliche
Wille der Interessenten gew.
sein müsse

Hier hat der Wille der Inte-
ressenten den Vorzug vor
dem Gesetz „jus prius derogat
posteriori" das Gesetz hat hier
nur subsidiäre Geltung. Savigny
System Band I S 57.
c) jus ist auch die facultas
agendi so g. subject. R. gerecht-
samen Befugniß. So ist das Recht
ein Correlat vom obj. R.

§ 40.

Bestehende sittl. Verh. hat das R. zu kräftigen, darf aber zur Lockerung dieser nicht wirken nam jura sanguinis nullo jure civili di possunt

§ 42

Vom aequum.

Kein Gesetz ist im Stande alle Thatsachen erschöpfend zu erfassen, welche den Inhalt u. die Folgen der Verh. Bedingen können. Gerade darin bestand die Wirksamkeit der röm. Mag. daß sie nach Bedürfniß die Lücken im pos. Recht ausfüllten und ein s.g. ... jus aufstellten. Das was nun einmal nach den äußeren Bedingungen des Lebens als R. festgestellt worden ist, mußte jeder auch der Praetor ebenso gegen sich gelten lassen.

Selbst wenn es ein ungerechtes jus war, sollte in demselben Falle ein and. R. zur Geltung kommen. Folgend das v. R. dem Betheiligten die exceptio quod quisque juris in alterum statuerit ut ipse eodem jure utatur. Zuerst hat diese Bildung der Richter nicht nur seinen Einfluß auf die im mit. R. Bildung aufgehoben, daher diese exceptio unpraktisch.

Nach den Functionen des Ges. Geb.
und des Richters bedeutet aequum
(nemini nem laedere):
1) die Rechtsgleichmäßigkeit
in gleichen Verh. unter den-
selben Bedingungen muß ohne An-
sehen der Pers. dasselbe Recht
gelten. Darauf beruht die
Gleichheit der Menschen vor
dem Gesetz.
2) Es Angemessenheit. Diese ist
die Uebereinstimmung der Verh.
mit den Sen. eigenen des ju-
gentium u. naturale. Vorbeg.
wenn aber auch die Uebereinstimmung
der richterl. Thätigkeit
und Entsch. mit dem Wort des
Ges. u. Sch. fordert. Doch soll
man nicht beim Buchstaben
des Ges. bleiben denn so wür-
de summum jus summa in-
juria.
3) die Berücksichtigung und
Würdigung des concreten
in den Verh. oder der Indi-
vidualitäten in der Wechsel Beg.
der Personen zu einander
und gewiß nicht ein bloßes
Abwägen zwischen Vortheil
und Nachtheil denn so würde
die aequitas eine cerebrina-
sein auf Subjekt Bestimmung

Das Naturrecht.

Nach dem Ursprunge soll alles R. Naturr. oder Pos. R. sein. Unter den letzten Grund über die Ldtg. des Natur R. ist heute die Wiss. noch nicht zu sehr von Erkenntniß erlangt. Jetzt noch bedeutet im Weitesten Natur R. jurisprudentia univers. Physiologie des Willens die Entw. der gesammten Ls. Rs. Ordnung aus dem höchsten Vernunfts Princip. abgesehen davon, daß dem blos ein Element des Rs. die Idee des Rs.

weil der Mensch blos in abstracto und nicht in concreto aufgefaßt wird, so mit fehlt es an der obj. Grund lage der Rs. u. Ls. Ordnung. daher kommt es daß wieder diesen Begriff ganz fallen lassen weil dann ein Recht noch nicht existirt das jus immer nur ein constituendum u. nicht constitutum ist Natur R. u. Rs. philosophie ist die Ent. des höchsten leitenden Princi

§ 45

Öffentliches u. Privat Recht

das R. als ein Organismus
von Rs V. bedingt durch die
verschied. hist. Vorgänge im Leben
des einzelnen Menschen und der
menschlichen Gesellschaft so
daraus bestimmte praktische
Rs V. sich entwickeln hat es
mit der Regelung Sicherung
u. Befestigung des praktischen Rs
zu thun. Nach Verschiedenheit des
Berufs ist das R. entweder
jus privatum, quod singulorum
utilitatem spectat, welches
den Beruf der einzelnen Men-
schen betrifft u. ein jus publi-
cum, welches die Rs Zust. u.
Rs R. umfaßt, wie sie sich
auf dem gemeinsamen Be-
ruf der Völker u. Nationen
in ihrem Wechselberuf

Es ist gewiß verkehrt das Pr. R.
als das Gebiet des unbegrenzten
freien Schaltens u. Waltens
des Einzelnen aufzufassen in
diesem also jede Rs R. jus dis-
positivum zu machen, so wie
umgekehrt das öff. R. gar keine
R. u. Rs V. an zu erkennen son-
dern

die leges plebiscita, S.C., edicta magistratuum sind also
die constitutiones principum u. seit Augustus
die responsa prudentium
denn seit dem mußten ~~sie~~
die Juristen ihre Gutachten
schriftlich dem Magistrate
einreichen. Was durch mündli-
che Ueberlieferung sich fortpflanzte
ist jus non scriptum, dahin kann
das Gew. R. gehören, so lange
es nicht urkundlich nicht aufge-
nommen ist. Vorzüglich rechnet
d. r. dazu:
a die naturalis ratio, aequi-
tas die s. g. Natur der Sache
der sich durch die ganze Ordnung
des Rs hindurchziehende
Grundgedanke des Rs an wel-
chen sich die ~~[illegible]~~ verschiedenen Rs Verhältnisse
zu einem Organismus bilden.
Woraus dann das Wesen
u. der Char. der einz. Rs V.
erkannt u. bestimmt werden
muß.
b das edictum trachatitium
die Rs Grundsätze, welche der
Nachfolger in der Magistratur
aus dem edicte seines Vorg.
fortzulten läßt, das Abgehen
von diesen die Aufstellung
neuer

und Entwickelung des Rechts
ist die nova clausula edicti,
das novum jus.

§ 47.

jus commune u. particulare

Das Gesetz muss seine Gemeingültigkeit im ganzen Umfange des Staatsgebietes haben, so weit nicht etwa einzelnen Theilen, Provinzen eine besondere und eigenthümliche Verfassung garantirt ist. Das Gesetz muss sich auf alle Pers. Sachen u. Verhältnisse gleichen Wesens bez. beziehen, durch sich selbst überhaupt es allein gemein. sich beziehen, nicht exclusiv zu bestehen. Die Rechtssätze mit dem Character der Gemeingültigkeit sind das örtliche jus commune; die auf der besond. Autonomie der einz. Prov. Ortschaften u. Corporationen beruhenden Rechtssätze sind das jus particulare. Das provincial, local u. statutarische R. hat dann den Vorzug vor dem jus commune. Wenn jedoch über den Inhalt u. die Gültigkeit des Rechtssatzes des jus part. Zweifel entstehen, so müssen diese nach dem Princip des jus comm. entschieden werden, das R. der einz. Prov.

das j. part.

Das jus part. kann aber jus commune u. jus speciale, jus commune u. signulare, ~~jus com.~~ auch juristisches, formell gemeines Recht sein

§ 48.

Von der Rs Wissenschaft.

Diese ist nicht bloß Gesetz-Kunde sondern auch die Kenntniß des Organismus der Rs W. u. der sich darauf beziehenden Rs R. Ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft so stehet sie auch mit allen Richtungen des wissenschaftlichen Rs in allen Beziehungen. Hilfs Wissenschaft ist nicht bloß die Logik, die Medicina forensis u. s. w. sondern ebenso wesentlich die Physiologie, Andropologie, Psychologie, denn die Philosophie, Geschichte, Theologie, bei den Verh. des Grund u. Bodens die Naturwissenschaft, Collumeta de re rustica. u. bei den Leistungen u. Zahlungen auch die Mathematik.

§ 49.

Methode der Jurisprudenz.

Bis zu Anfang des vorigen Jahrh. war die Methode eine rein exegetische das formulirte Gesetz und die Rs R., wie sie in aufgenommen wurden.

ratio juris betrachtet, man stellte die Consequenzen fest, zu welchen die ratio juris führen könnte.

Diese Methode ist die Rs Dogmatik, sie bildet allerdings die Grundlage der praktischen Anwendung des Rs.

In neuer

Zweiter Titel

§ 50

Begriff des Gesetzes.

Im weitesten Sinne ist Gesetz jede Richtschnur für die Handlungen oder Verfassung der Menschen norma agendi u. kann so ein Natur, Sitten u. Rs Gesetz sein. Im engen Sinne ist lex eine Anordnung der Staatsgewalt zur Regelung, Sicherung und Befestigung des Rs V. Im engsten Sinne ist Gesetz eine Rs Vorsch. für Alle und im ganzen Umfange des Staats ein commune praeceptum.
lex 1 Dig 1,3

Eine solche Rs Vorschrift (com. praec.) hat sofort mit der Publication verbindliche Kraft Nov 66 Cap. 1 Principio. (wenn nicht

Der Richter muß sie ex officio beim Rsichtigen denn jura novit curia lex 11 Cod. de judiciis 3,1; lex 6 Dig 50,13; Principium Institut. 4,5. In der Regel darf

sich Niemand mit der Unkenntniß eines gehörig publizirten Gesetzes entschuldigen,
ignorantia juris nocet
lex 12 Cod 1,18.
den Gegensatz von lex als com. prae. bilden dann die Privilegien u. Dispensationen (d. jus speciale) außerdem die Anschriften u. Verfügungen der Magist. u. Gerichts welche den Gang u. die Form des Gerichts Betriebes innerhalb der mos bestimmen.
Solche Erlasse dürfen aber niemals in das materielle R. eingreifen, am allerwenigsten ein jus quaesitum (thatsächliches Recht) außer Acht setzen. Lex bedeutet den Gesetzes Vorschlag rogatio, in den A. eine Vertrags Bestimmung namentlich wenn pronomina dabei stehen.

Den Römern war lex vor Konstantin ein verfassungsmäßiger Beschluß des Volkes, veranlaßt durch den Antrag eines Magistrats, der das jus cum populo agendi hatte.

Nach der Form der Beschlußnahme des Volks sind dann leges unterm der leges curiatae v. centuriatae oder plebiscita, welche seit der lex Hortensia auch noch leges plebisque scita, leges tributae heißen, weil seitdem nicht mehr in demokr. auch nicht in timokratischer sondern wie nach der Kopfzahl in demokr. Weise abgestimmt wurde et quod lex tributim populum tenebat.

Lex schlecht hin heißt das XII Tafelges. im corpus jur. com., das mosaische R. leges ohne Zusatz im v. R. die lex Julia Papia Poppaea im Kirchen R. das röm. R. und novae leges sind die Gesetze seit Konstantin

§ 51

Unterschiede zwischen.

Vorallem muß man nach den Bestandtheilen des Gesetzes die Verba enuntiativa, declarativa bei den Novellen praefatio prologus u. dann die v. dispositiva u. die einzelnen Capitel unterscheiden.

(in den Novellen)

Weg in Schätzung

Der declarative Theil gibt die
äußeren Veranlassung
die causa legis, die cautela
für die Auslegung oder die
richtige Ansicht des Gesetzes
lex 24 Dig 6,1 dieser ist das
wichtigste Hilfsmittel für
die jur. Auslegung des Gesetzes.

lex 138 § 1 Dig 45,1. vnvgl. Puchta Pandekten § 22
lex 25 Dig. 13,5. lex 19 Dig 33,2. lex 15 § 7 Dig 7,1
lex 65 § 1 Dig 30. lex 1 § 5 u. 41 Dig. 16,3
lex 18 Dig 16,2 lex 1 Dig est. 18,4 lex 7-13 Dig 18,4.
lex 1 Dig 45,1. lex 19 Dig 33,7. lex 3 Dig 19,2.
lex 27 § 2 Dig. 2,14 cfr. lex 62 u. 17 eodem.
lex 3 Dig 45,8, lex 122 § 2 Dig 45,1.

	Poniedziałek	Wtorek	Środa	Czwartek	Piątek	Sobota
8-9.	Litzler (Pan-	Litzler d-	Litzler e-	Litzler i-	Litzler t-	Litzler. en)
9-10.	Litzler (Pan-	Litzler. d-	Litzler e-	Litzler i-	Litzler. t-	Litzler. en)
10-11.	Stobbe (Deutsches	Stobbe Privat	Stobbe Recht	Stobbe mit Ein-	Stobbe Schluß	Stobbe des Lehnrechts)
11-12.	Stobbe (Handelsrecht).	Stobbe	Stobbe (Deu. Priv. R. und=)	Stobbe (Handelsrecht).	Stobbe	Stobbe (Lehnrecht).
12-1.	Huschke (Geschichte des römischen Civil=		Huschke		Huschke Verfahrens).	
2-3.	Litzler (Kirchenrecht).	Litzler	Litzler (Kath. u. ev.)	Litzler (Kirchenrecht).	Litzler	Litzler. (Ehrenrecht).

BIBLIOTH. UNIV. JAGELLONICAE

3) im Strafrecht, wenn das neue Gesetz
an und für sich oder Rücksicht die Stra-
fe mildert. Ex 155 § 2 Dig 15, 13.

BIBLIOTH: UNIV. JAGELLONICAE

4) Bei Gesetzen, welche die Formlichkeiten
der Verträge der Rechtshandlungen vereinfachen
so daß jetzt die Form als beobachtet erscheint
die zur Zeit des früheren Vertrages
nicht beobachtet war. Für d. r. R. u. auch
für d. gem. R. hat dieser Fall keine gra-
ktische Bedeutung, wenn zumal nach g. R. die Form blos ein Be-
weismittel ist, nach der neueren Ges. Ge-
bung hängt dann die R. Wirksamkeit.
5) Bei Proc. Vorsch. wenn sie blos den Gang
des Verfahrens den Beweis an-
ders zu bestimmen aber das mater. R. un-
berührt lassen. Mittelmeyer Archiv für civ. Praxis
§ 16

zunächst sind an das Gesetz die Unterthanen
gebunden dies gilt auch nach dem neu-
en R. für die Ausländer, da sie auch den
Schutz des Gesetz. beanspruchen können.
Die Beschr. der Ausländ. sind seit 1815 fast
nicht mehr praktisch. Eine Besch. im Rs Genuß
d. Ausl. wird jetzt noch zugelassen
a) bei den Retorsionen, retorsio juris, Versagung ei-
nes Rs für einen Ausl., weil nach der
im Ausl. bestehenden Rs Verf. die diesseit-
igen Unterthanen ausgeschlossen sind.
b) bei den repressalien retorsio facti
bei der willkührlichen Behandlung
eines Ausländ., weil der fremde Staat
dieselben repr. auf die Einwohner dieses ausübte.
c) bei dem jus detractus Abfahrtsgelde

BIBLIOTHECA UNIVERSITATIS JAGELLONICAE

§ 67.

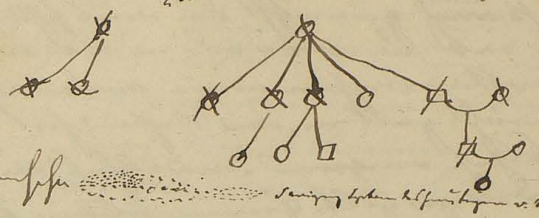

BIBLIOTH. UNIV.
SALAMANCA

Mss 782 28 - 25

412
18
C6